

# SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN JOHANNESSTRASSE UND STIEGLITZWEG

AUFGRUND DES §10 UND DES §2 ABS.1 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. S. 949) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Sch.-H. S. 59) I.V. MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Sch.-H. S. 198) SOWIE DES §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 11. NOVEMBER 1977 (GVOBl. S. 410) HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HORST IN IHRER SITZUNG AM 12.5.81 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN JOHANNESSTRASSE UND STIEGLITZWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG
WA 1 029	§ 4 BauNVO §§ 16,17 " "
BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
△	§ 22 BauNVO
SD	§ 23 " "
41°-51°	
ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	" " " "
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	" " " "
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	" " " "
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
○	§ 9 Abs.1 Nr.25 BBauG
○	" " " "
PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN	
PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
—	§ 9 Abs.7 BBauG
—	§ 9 Abs.7 BBauG
—	§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
—	§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
—	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
31/2	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
○	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
△	SICHTDREIECK

## TEIL B - TEXT

STELLPLÄTZE UND GARAGEN IM SINNE DES §12 BauNVO UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GEMÄSS §31 Abs.1 BBauG STELLPLÄTZE UND KLEINGARAGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 250m UND EINER LÄNGE VON 900m IM SINNE DES §7 LBO IN DER FASSUNG VOM 20.6.1975 (GVOBl. Sch.-H. S.14) IM BAULICH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN.

IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 070 METER, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, MIT AUSNAHME DER VORHANDENEN BÄUME, NICHT ÜBERSCHREITEN. (SICHTDREIECKE)

DA DAS GEBIET IN DER PLANUNGSZONE 2 DES FLUGHAFENS HAMBURG-KALTENKIRCHEN LIEGT, SIND ZUR ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN DES §1 Abs.4 US DES BBauG UND DES §3 Abs.1 U. 2 DER LBO NACHFOLGENDE BAULICHE MASSNAHMEN ZU ERFÜLLEN:

1. TÜREN, DIE VON AUFENTHALTSRÄUMEN UNMITTLBAR INS FREIE FÜHREN, MÜSSEN SORGFÄLTIG GEDICHTET WERDEN. DAS FLÄCHENGEWICHT DES TÜRLATTES MUSS MIND. 25 Kg/m<sup>2</sup> BETRAGEN.
2. SCHLAF- UND KINDERZIMMER SIND MIT LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN, DIE EINEN MIND. ZWEIFACHEN STÜNDLICHEN LUFTWECHSEL GEWÄHRLEISTEN. DAS MITTLERE LUFTSCHALLDÄMMMASS DES LÜFTUNGSDURCHBRUCHES MUSS IM FREQUENZBEREICH 500 Hz BEI EINEM VERHÄLTNISS DES LÜFTUNGSQUERSCHNITTES ZUR FENSTERFLÄCHE VON 0,1-0,08, VON 18-10 dB UND VON 10-20 dB BETRAGEN.
3. AUSFÜHRUNGEN VON DACHSCHRÄGEN IN AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS:

UNTER DEN SPARRN LÄTTUNG IM ABSTAND VON 50cm, MIND. 25cm DICKE, AN DER INNENSEITE KASCHIERTE ODER GERAPPTHE HOLZWOLLE-LEICHTBAUPLATTEN, KANTHÖLZER 4/6cm (HOCHKANT, PARALLEL ZU DEN SPARRN); ZWISCHEN DEN KANTHÖLZERN LÄTTUNG MIT MIND. 50cm LÄTTENABSTAND, DARUNTER MIND. 95mm DICKE GIPSKARTONPLATTEN.

4. AUSFÜHRUNGEN VON DECKEN UND WÄNDEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS: WIE VOR.

VON DEN BAUTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN AN FENSTER, TÜREN UND BELÜFTUNGSANLAGEN KANN AUF ANTRAG EINE BIS ZUR INBETRIEBNAHME DES FLUGHAFENS BEFRISTETE BEFREIUNG ERTEILT WERDEN, WENN DIE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN KOSTENGÜNSTIGEN NACHTRÄGLICHEN EINBAU BEI DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS GESCHAFFEN WERDEN.

○ IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UNZULÄSSIG.

○ GEÄNDERT UND ERGÄNZT GEM. AUFLAGEN UND HINWEISEN DER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STEINBURG VOM 4. 2. 1982, AZ 601-6120-03-IV.3-70 DURCH SATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDE HORST VOM 16.2.1994

△ aufgenommen gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.02.1994

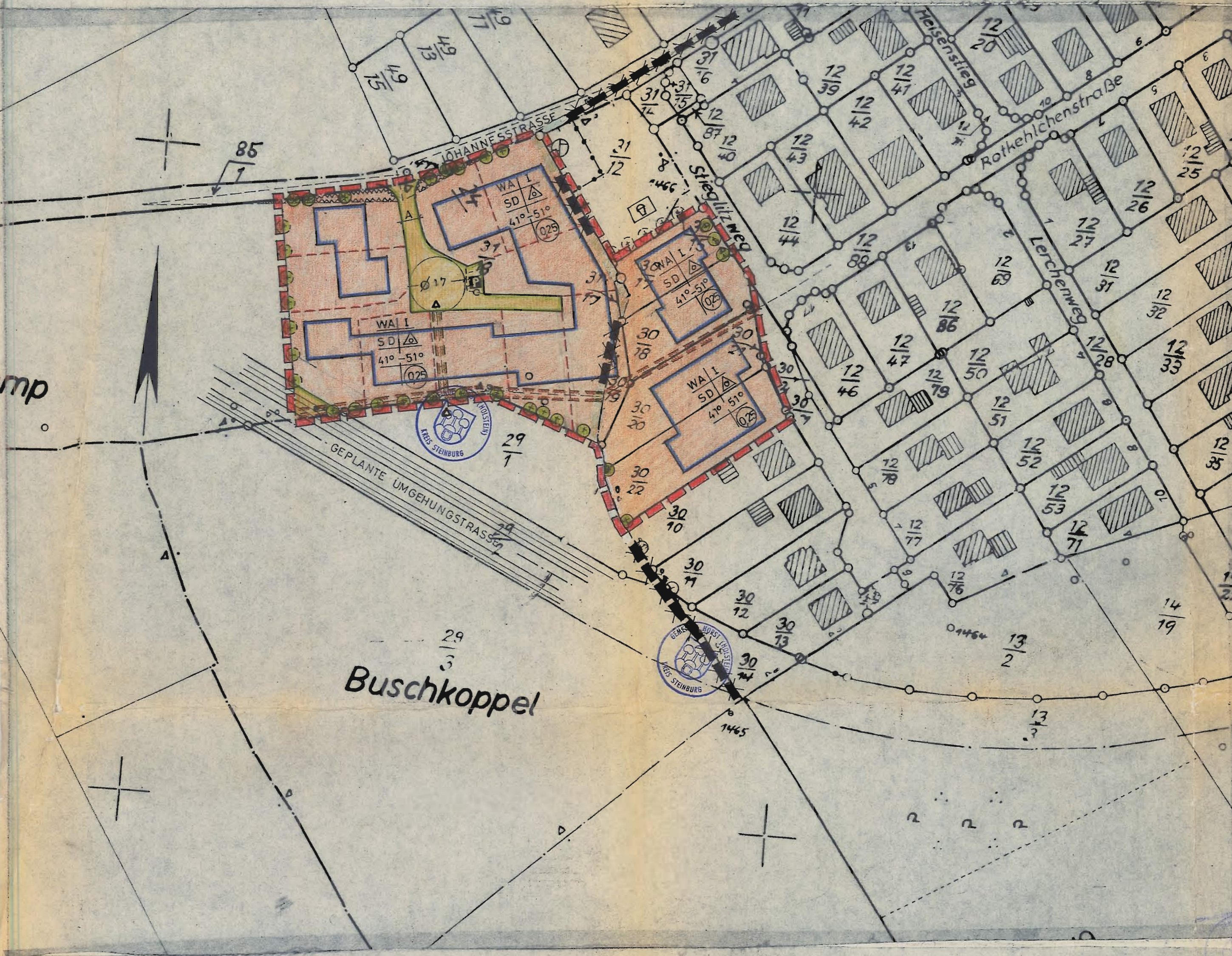
△ aufgenommene gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.02.1994

Die BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.02.1994 ERFÜLLT.

Die AUFLÄGERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 23.02.1995 AZ 601-6120-03-IV.3-70 BESTÄTIGT.

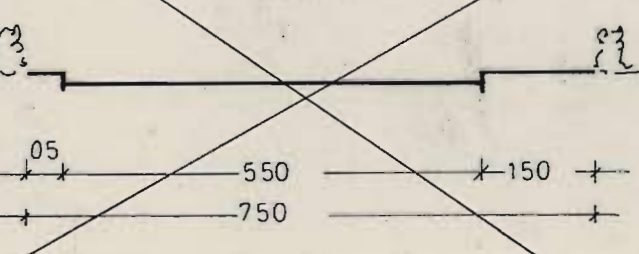
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 08.03.1995 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG UND DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

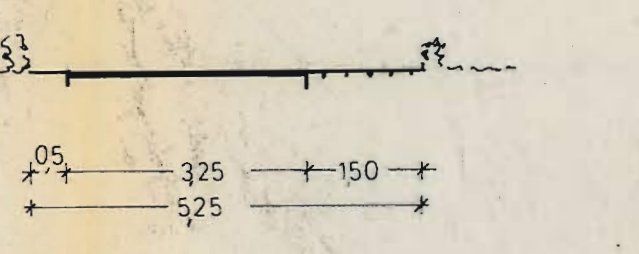


### STRASSENPROFILE M 1:100

#### PROFIL JOHANNESSTRASSE



#### PROFIL STICHSTRASSE A



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.6.82 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS 2 Abs.1 BBAUG ERFOLGTE AM 26.8.82

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §2a Abs. 1-3 BBAUG WURDE DURCHFÜHRT DARLEGUNG (ABGESCHLOSSEN) AM 6.12.79 ANHÖRUNG (ABGESCHLOSSEN) AM 6.12.79

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.1.81 BIS 2.3.81 NACH VORHERIGER AM 16.1.81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21. Okt. 1981 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12.5.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.5.81 GEBILLIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 04.02.1982 AZ 601-6120-03-IV.3-70 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.02.1994 ERFÜLLT. DIE AUFLÄGERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 23.02.1995 AZ 601-6120-03-IV.3-70 BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 08.03.1995 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG UND DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

Official stamps and signatures of the Gemeindevorstand and Bürgermeister (Mayor) for the years 1981, 1982, 1994, and 1995. Includes the name of the plan author, Hans-Joachim Rost.